

## **Neue Parkplätze für das Dreimühlenviertel**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01714  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-  
Isarvorstadt vom 23.11.2023

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12925**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01714

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01714 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet, im Dreimühlenviertel neue Parkplätze in zweiter Reihe auszuweisen, um dadurch bestmöglich wegen in der Vergangenheit durch Umnutzung entfallene Parkplätze zu kompensieren.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit dem Bevölkerungsanstieg im Stadtgebiet vergrößert sich die Anzahl der in München zugelassenen Fahrzeuge. Dies zu reglementieren ist nicht möglich und da – vor allem im Dreimühlenviertel mit seinen Altbauwohnungen – nicht zu jeder Wohnung ein privater Stellplatz gehört, entsteht eine immer größer werdende Nachfrage nach den vorhandenen Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum.

Der öffentliche Raum ist begrenzt. Durch die Umverteilung von öffentlichem Raum im Rahmen der Verkehrswende und der Klimaanpassung – u.a. durch die Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Radabstellanlagen, die Pflanzung von Bäumen oder durch die Umgestaltung des Straßenraums – verringert sich die Anzahl der öffentlichen Parkplätze für Kraftfahrzeuge. Mit der Errichtung von Radabstellanlagen fördert die Landeshauptstadt den nichtmotorisierten

Individualverkehr (u.a. Radverkehr) und erhöht zugleich die Verkehrssicherheit für den Fußverkehr, weil Fahrräder nicht mehr auf dem Gehweg abgestellt werden.

Das Parken in sog. zweiter Reihe zuzulassen, ist nur dort denkbar, wo „hinterrücks“ überhaupt nicht geparkt wird (sondern sich dort sonstige Infrastruktur befindet). Dies ist z.B. vor Schanigärten der Fall.

Demnach ist das Parken an den Schanigärten also nicht verboten, solange keine Beschilderung eines Haltverbots eigens darauf hinweist und solange keine Behinderung erfolgt, also zum Beispiel Autofahrer noch aus ihren Parklücken oder Ausfahrten kommen und die Stelle noch passieren können, mithin bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht. 2,55 Meter beträgt die maximale Breite eines Fahrzeugs, das entspricht in etwa der Breite eines Feuerwehr-LKW. Nimmt man dann den in der gängigen Rechtsprechung vorgeschriebenen Abstand beim Vorbeifahren von mindestens 25 Zentimeter pro Seite, muss eine Durchfahrtsbreite von 3,05 Meter übrigbleiben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01714 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Dreimühlenviertel kann bereits jetzt überall dort in „zweiter Reihe“ geparkt werden, wo es sich im straßenverkehrsrechtlichen Sinn gar nicht um an sich verbotenes Zweite-Reihe-Parken handelt. Dies gilt in Fällen, in denen stets eine ausreichende Durchfahrtsbreite für den Fließverkehr verbleibt oder es nicht durch Haltverbotsschilder untersagt ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01714 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der  
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**  
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 02 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren  
einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht  
vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht  
(Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Mobilitätsreferat - GB2.211**  
zur weiteren Veranlassung.

**Am . . . . .**  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**